

Auf einen Blick - Steuererleichterungen für Vereine ab 2021

Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 2.400 Euro auf 3.000 Euro erhöht (§ 3 Nr. 26 Satz 1 EstG). Auch der Ehrenamtsfreibetrag wird von 720 Euro auf 840 Euro erhöht (§ 3 Nr. 26a Satz 1 EstG).

Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften abgeschafft. Dies betrifft Vereine, dessen kumulierte Einnahmen im ideellen Bereich, Zweckbetrieb, im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und in der Vermögensverwaltung 45.000 Euro nicht überschreiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO). Bislang war eine zeitnahe Mittelverwendung, d.h. eine spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren, unabhängig der Höhe der Einnahmen erforderlich.

Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis von 200 auf 300 Euro Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung des Kreditinstituts) möglich ist, wird auf 300 Euro angehoben (§ 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

Erhöhung der Freigrenze für die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze erwirtschaften, werden mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freigestellt. Bisher galt eine Freigrenze von 35.000 Euro, die ab 2021 auf 45.000 Euro erhöht wird, d.h. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb unterliegt nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn die hier angesiedelten Jahresbruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) die Freigrenze nicht überschreiten (§ 64 Abs. 3 AO).

Hinweis

Die hier dargelegten Inhalte dienen nur zur allgemeinen Information. Der BRSNW übernimmt für die Korrektheit und Aktualität der Inhalte keine Haftung und verweist auf die Originalgesetzestexte im Wortlaut. Bitte konsultieren Sie bei Bedarf eine/n Steuerberater*in.